

Josef Rutz
*Büchelstr. 23
8212 Neuhausen am Reinfall
Tel. / Beantw. / Fax *052 xxx xx xx

Kanton Schaffhausen
Finanzverwaltung
Rosmarie Widmer Gysel
J.J. Wepferstrasse 6
8200 Schaffhausen
P e r s ö n l i c h

Neuhausen, Dienstag, 14. Januar 2014

Infolge schwerster Menschenrechtsverletzung zahle ich nicht!

ZUR WILLKÜRLICHEN EINSTELLUNG DES STRAFVERFAHRENS Nr. OG
51/2013/3 **Dok. 1400** - vom 04.10.2013

Frau Widmer Gysel

Seit Jahren weiss die korrupte Seilschaft der der Schaffhauser Richter Zürcher -
Sticher

- Sulzberger - Oechslin - Marti / Hurter nichts Gescheiteres, als einen Vater mittels
härtester Strafen hermetisch von seinen Kindern abzuriegeln. Da dies unmöglich war,
sind in der Folge auch all diese perversen und verbrecherischen Scheinverfahren
entweder gescheitert, oder wurden bis zur Verjährung verschleppt. Dabei scheuten sie
sich in einem Falle nicht, meine Unschuldsbeweise mittels „in dubio pro reo“ zu
unterschlagen. Im nun beschriebenen Verfahren dagegen wurde der Grundsatz „im
Zweifelsfalle für den Angeklagten“ schlicht für ungültig erklärt.

Infolge schwerster Menschenrechtsverletzung, begangen durch extremste Berufs-
Verbrechen durch Angestellte der 3. Gewalt des Kantons Schaffhausen verlange ich

1. die unverzügliche Annullierung der **Rechnung Nr. 90274280** von Fr. 600.-
2. es seien die gegen den Geschädigten Josef Rutz begangen, weiter unten
erläuterten
OFFIZIALDELIKTE durch ein Nicht-Schaffhauser Gericht zu untersuchen und
entsprechend zu ahnden.
3. Das jüngste, von der SH-Justiz mittels betrügerischer Amtswillkür /
Amtsmissbrauch
ist für ungültig zu erklären und Josef Rutz die Anrufung einer Nicht-Schaffhauser
Justiz zu gewähren.

4. ... ihre persönliche Antwort, da diese als rechtliches Papier benötigt und für die Weiterführung dieser Verfahren zwingend gebraucht wird.

Alles zulasten der nachgewiesenermassen und wider besseres Wissen verbrecherisch handelnden und erwähnten sogenannten „Richtern“.

Zur Einstellung des Strafverfahrens:

Es war nie meine Absicht, die Einstellung an sich zu torpedieren. Es kann jedoch nicht angehen, dass der Beklagte vermittle eines Strafverfahrens ohne rechtliches Gehör weitaus härter, als in einer ordentlichen Gerichtsverhandlung durch -zigtausend Franken an Verfahrens- und Anwaltskosten, sowie Lohneinbussen bestraft werden kann. Dazu die haarsträubenden gesetzwidrigen Handlungen:

5. 71 Tage U-Haft ohne rechtfertigende Gründe. Daher sah sich „Staatsanwalt“ Willy Zürcher gezwungen, das Verfahren mittels betrügerischer Amtswillkür beinahe vier Jahre lang zu verschleppen.

1. Verstösse gegen die europäische Menschenrechtskonvention

1.1 .ARTIKEL 6 - RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN

1.2. ARTIKEL 13 - RECHT AUF WIRKSAME BESCHWERDE

2. **Freie Wahl des Pflichtverteidigers:**

A. Verteidigung StPO Art. 46 1 Jeder Beschuldigte hat das Recht, sich sowohl selber zu verteidigen als auch einen freigewählten Verteidiger beizuziehen. Als ich E. W. am zweiten Gefängnistag bestimmte, unterschlug mir Zürcher die Wahl mit den Worten: „mit dem rede ich nicht!“ und zwängte mir Späti auf. Da dieser Angst hatte und zu meinen Ungunsten agierte, forderte ich ihn auf, sein Mandat zurückzuziehen, was er nicht tat. Bei der gewaltsamen Einstellung des Verfahrens - mir wurde die Aufarbeitung des Verfahrens mit einem Verteidiger unterschlagen und die Strafe bestimmt - stand ich alleine gegen die korrupte Seilschaft der Schaffhauser Richter. Diese hatte ich schon in anderen Verfahren abgelehnt und des Betruges und Amtsmissbrauchs überführt!

3. **Freiheitsberaubung und Entführung** StGB Art. 183 Es kann nicht angehen, dass sinnlose, monatelange Beugehaft und damit einhergehende weisse Folter anstelle eines rechtmässigen Gerichtsverfahrens einhergehen!
4. **Begünstigung** Art. 305 StGB 1 Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59-61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht,²¹⁷ wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

bestraft. J.R: Alle Beschwerden und Klagen gegen die nicht neutralen Richter und die Strafanzeige - OFFIZIALDELIKTE - wurden von allen Schaffhauser Instanzen unterschlagen.

Abschliessend noch ein paar Details zu Zürchers Scheinverfahren:

1. Auflage vom 29.05.2009 alle 14 Tage einen Arzt/Psychiater zu konsultieren bezeugt, dass Zürcher seine Auflage rechtlich nicht vertreten konnte und darauf hoffte, ich würde mich dazu nötigen lassen. Mit Dok. G160 u. G163 habe ich mich postwendend geweigert. Da nichts geschah, können Sie sich selbst ausmalen dass Zürcher infolge seiner verbrecherischen Natur auf der ganzen Linie versagt hat!
2. Trotz Inhaftierung wegen angeblichen Aufrufen zur Gewalt hat mir Zürcher wochenlang VERBOTEN, meine Homepage seinen „Anforderungen“ anzupassen bzw. besagte Inhalte zu bearbeiten. Beweis siehe G56 und G57

Falls Sie diese abscheulichen Tatsachen noch nicht zur Annullierung der perversen und verbrecherischen, eingangs erwähnten Rechnung zu bewegen vermögen, kann ich dieses Argumente durchaus noch um eine weitere A-4 Seite erweitern. Anlässlich der Hauptverhandlung werde ich öffentlich Anklage gegen die Hitler-Strategien in diesem eigenartigen Kanton erheben und unverzüglich an die Medien gelangen.

In diesem Sinne erwarte ich Ihre unverzügliche, persönliche und rechtsgenügende Bestätigung der sofortigen Annullation dieser in allen Belangen rechts- und somit gesetzwidrigen **Rechnung Nr. 90274280** von Fr. 600.-... diese Variante, ist um ein Vielfaches billiger, als wenn Ihr mich einmal mehr künstlich arbeitslos oder arbeitsunfähig macht und die SH-Einwohner mit einem weiteren, millionenschweren Fall Schlatter brüskiert.

Freundliche Grüsse

Josef Rutz

- Kopien
- Rechtsgültiger Beweis für das Absenden des Briefes vorhanden
- Veröffentlichung dieses Schreibens wird ausdrücklich Vorbehalten